

Der Geschäftsführer

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Innere Angelegenheiten
des Bundesrates
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

JK/GT

- 131

15.06.2012

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt, dass im Bundesrat erneut über Gesetzesinitiativen für eine Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration beraten wird.

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Leben in Würde. Chancengleichheit und Solidarität sind zur Verwirklichung dieses Rechts notwendig. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich daher nachdrücklich für eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Menschen aus, die Integration anerkennt und humanitären Grundsätzen genügt. Den Menschen, die schon lange in Deutschland leben, auf Grund ihrer Verwurzelung einen Aufenthaltstitel zu erteilen, ist nicht nur ein humanitäres Gebot, sondern mit Blick auf die EMRK und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch rechtstaatlich geboten.

Wir kennen die Lebensrealitäten dieser Menschen aus unserer Beratungspraxis. Deshalb haben wir die bisherigen Bleiberechtsregelungen als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Sie konnten jedoch die grundsätzliche Problematik der Kettenduldungen bisher nicht lösen. Die ersten Erfahrungen auch mit dem im letzten Jahr neu geschaffenen Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Aufenthaltsgesetz) zeigen, dass dieses aufgrund zu enger Vorgaben kaum Wirkung entfalten kann. Vor diesem Hintergrund regen wir an, mit einer neuen Regelung einen ausreichenden Spielraum zu schaffen, damit sie dem Einzelfall gerecht werden kann.

Damit eine neue Regelung für Menschen mit einem langfristigen geduldeten Aufenthalt tatsächlich greifen kann, bitten wir Sie, folgende Anregungen zu bedenken. Bei unseren Überlegungen haben wir unsere Erfahrungen aus der Beratungspraxis, aber

Seite 1 von 3

auch gedankliche Ansätze aus den vorliegenden Vorschlägen der Länder und Parteien berücksichtigt.

Die vorliegenden Vorschläge verfolgen das Ziel, Integrationsbemühungen anzuerkennen und den nicht rechtmäßigen Status der Duldung zu überwinden. Die Anforderungen sollten daher so gestaltet sein, dass sie nicht nur im Ausnahmefall, sondern im Regelfall erfüllt werden können. Hier können die Erfahrungen mit den vergangenen Bleiberechtsregelungen hilfreich sein. Dies betrifft einerseits den Maßstab einzelner Anforderungen wie die Höhe der Lebensunterhaltssicherung oder die Qualität der Sprachkenntnisse als auch die Summe der Anforderungen. Denn trotz der Verbesserungen für Geduldete in den letzten Jahren sind ihre Integrationsmöglichkeiten sehr begrenzt.

Zudem sollte bei vollständiger Erfüllung der Anforderungen ein Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht formuliert werden, da in diesem Fall aus unserer Sicht ein Ermessen nicht notwendig ist. Jedoch sollte den Ausländerbehörden ein Ermessen eröffnet werden, im Rahmen einer Gesamtschau weitere Integrationsbemühungen positiv würdigen und ein Aufenthaltsrecht gewähren zu können, wenn bestimmte gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind. Daher sehen wir die Möglichkeit einer Gesamtschau nicht als Alternative zu einem „kumulativen Modell“, sondern als notwendige Ergänzung, um einerseits grundsätzlich eine bundeseinheitliche Anwendung sicherzustellen, aber auch dem Einzelfall gerecht werden zu können. So könnte in Ausübung des Ermessens zum Beispiel ein Aufenthaltstitel auch erteilt werden, wenn die Integrationsanforderungen schon vor Ablauf der Mindestaufenthaltsdauer erfüllt sind.

Bei der Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung sollte nach unserer Auffassung differenziert werden können. Es muss berücksichtigt werden, dass ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt nicht von Anfang an bestand und deswegen eine Dequalifizierung eingetreten sein kann. Nach langjähriger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ist ein Einstieg schwierig und in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere solange das Nachrangigkeitsprinzip gilt, äußerst erschwert. Geduldete Personen können daher oftmals nur im Niedriglohnsektor und bei Zeitarbeitsfirmen Arbeit finden. Insbesondere die Lebensunterhaltssicherung von Familien ist dann in der Regel nicht zu gewährleisten. Nach unserer Auffassung muss deshalb die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts oder eine entsprechende Prognose ausreichend sein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorschlag, den Zugang zu Integrationsangeboten vorzuziehen und regen an, den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu qualifizierenden Maßnahmen früher zu ermöglichen.

Den Vorschlag, dass Personen ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, wenn sie bestimmte Anforderungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können, sehen wir als einen notwendigen Baustein, um dem Einzelfall gerecht werden zu können und humanitären Grundsätzen Genüge zu tun. Auch für diese Personen ist zudem ein dauerhafter Aufenthalt ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gesellschaftspolitisch nicht wünschenswert. Darüber hinaus sollte von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn die Arbeitsagentur als fachlich zuständige Behörde eine Arbeitsaufnahme als unzumutbar ansieht wie bei der notwendigen Betreuung unter dreijähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger.

Aus unserer Sicht sollte ein Aufenthaltsrecht bei nachhaltiger Integration auch das Wohl von Kindern explizit berücksichtigen. Die Gewährleistung, dass sich ein Kind zu einer freien Persönlichkeit entwickeln kann, ist für eine nachhaltige Integration eine wichtige Voraussetzung. Daher sollte ein Aufenthaltsrecht auch gewährt werden, wenn es das Wohl des Kindes zum Beispiel im Falle unbegleiteter Minderjähriger erfordert, aber die Integrationsanforderungen (noch) nicht erfüllt sind.

Bezüglich der Ausschlusskriterien anerkennen wir, dass Personen ausgeschlossen werden können, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Dabei sollten jedoch grundsätzlich Strafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen oder bis zu 120 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben. In begründeten Einzelfällen sollten bei einer Gesamtschau auch Straftaten über dieser Grenze außer Betracht bleiben können. Es spricht viel dafür, die Ausschlusskriterien für ein Aufenthaltsrecht nicht enger zu fassen als für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Ein Aufenthaltsrecht sollte bei nicht ausreichender zumutbarer Mitwirkung nur dann versagt bleiben, wenn dies zum Zeitpunkt der Antragstellung das einzige Abschiebehindernis darstellt. Zudem sollte ein Aufenthaltsrecht auch nicht aufgrund eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags ausgeschlossen werden, da bei diesem Aufenthaltsrecht nicht die Fluchtgründe in Bezug auf das Herkunftsland, sondern die Integration im Inland gewürdigt werden soll. Insofern abgelehnte Asylanträge ein Ausschlussgrund sind, wie in der derzeit geltenden Regelung für Jugendliche und Heranwachsende, führt das beispielsweise dazu, dass Jugendliche trotz Erfüllung der Integrationsanforderungen kein Bleiberecht erhalten.

Aufgrund unserer Beratungspraxis sehen wir auch die Notwendigkeit, eine abschließende Regelung für Menschen zu finden, die es nach deutlich längerer Zeit als der vorgeschlagenen Mindestaufenthaltsdauer nicht geschafft haben, die Anforderungen zu erfüllen. Aufgrund der längeren Aufenthaltsdauer würde eine solche abschließende Regelung die Anforderungen für einen Aufenthaltstitel nach kürzerer Zeit nicht obsolet machen. Ein unbegrenzter Duldungsstatus ist aus unserer Sicht inhuman und auch gesellschaftspolitisch nicht wünschenswert, weil er dazu führt, dass Menschen dauerhaft von Teilhabe ausgeschlossen sind.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen zu den vorliegenden Vorschlägen für Sie hilfreich sind, um in den Beratungen im Bundesrat einen tragfähigen Kompromiss zu finden, der nachhaltige Integration trotz schwieriger Ausgangsbedingungen anerkennt und humanitären Gesichtspunkten ausreichend Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm

Verteiler:

nachrichtlich an die Mitglieder

- des Ausschusses für Frauen und Jugend und
- des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik